

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 16/2005

Sitzung vom 12. April 2005

542. Motion (Unentgeltlichkeit der Berufs- und Weiterbildungsberatung für junge Erwachsene)

Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, sowie die Kantonsräte Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Ralf Margreiter, Zürich, haben am 31. Januar 2005 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Kostenpflicht der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im Kanton Zürich bei jungen Erwachsenen bis 25-jährig aufzuheben.

Begründung:

Angesichts der trostlosen Entwicklung bezüglich Fürsorgeabhängigkeit junger Erwachsener («Tages-Anzeiger» vom 13. Januar 2005) sind die Sozialämter der Kantone gefordert. Der Arbeitsmarkt hat sich strukturell verändert, junge Erwachsene mit schlechter Qualifikation finden kaum mehr eine Arbeitsstelle. Es sind neue und nachhaltige Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, damit die jungen Menschen eine wirtschaftliche Eigenständigkeit erreichen können. Im Vordergrund steht die Verbesserung der Qualifikationen, eine Aus- oder Weiterbildung.

Die Informations- und Beratungsangebote der öffentlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind für diese jungen Menschen eine wichtige Orientierungshilfe und Unterstützung z. B. im Bereich Weiterbildung oder Wiedereinstieg in die Arbeitswelt. Infolge der angespannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Arbeitsmarkt steigt die Anzahl der Berufsberatungen für junge Erwachsene. Die Arbeitslosenquote der Altersgruppe der 20- bis 25-Jährigen ist heute mit über 6% doppelt so hoch wie bei den 15- bis 19-Jährigen. Ein niederschwelliger, unentgeltlicher Zugang zur Berufsberatung ist für diese jungen Menschen von Bedeutung und soll nicht aus finanztechnischen Gründen erschwert werden. Ein vorgelagerter Gang zur Regionalen Arbeitsvermittlungsstelle (RAV) erhöht die Zutrittsschwelle. Es muss von grossem Interesse sein, Erwerbslosigkeit und Sozialhilfekosten zu verhindern.

Die Beiträge an die Berufs- und Weiterbildungsberatung sind Investitionen in unsere Jugend, also in die Zukunft der Gesellschaft sowie der Volkswirtschaft, und geniessen hohe Priorität. Dieser Mitteleinsatz ist der wirkungsvollste Weg, dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit zu begegnen.

Die Informations- und Beratungsleistungen sollen im üblichen Umfang bis und mit dem 25. Altersjahr unentgeltlich bleiben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Susanna Rusca Speck, Zürich, Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 die Erhebung von Gebühren in der Berufsberatung von Erwachsenen (Massnahme San04.247) beschlossen. In § 9 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987 (LS 413.31) wurde eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung von Erwachsenen ab dem 20. Altersjahr geschaffen. Am 26. September 2004 haben die Stimmberechtigten dem Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04) zugestimmt.

Zu den Sanierungsmassnahmen des Kantons müssen alle Direktionen und Bereiche beitragen, auch die Berufsberatung kann davon nicht ausgenommen werden. Bei der Umsetzung der Gebührenpflicht wird angestrebt, die staatliche Dienstleistung in ihrem Kernbereich zu erhalten. So bleiben die Nutzung der Berufsinformationszentren sowie die erforderlichen Informationsauskünfte durch das Fachpersonal weiterhin für alle Personen unentgeltlich; desgleichen bleiben die Beratungen und Abklärungen für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr unentgeltlich. Für Erwachsene ab dem abgeschlossenen 20. Altersjahr werden jedoch Beratungen und Abklärungen ab dem 1. Mai 2005 kostenpflichtig. Auf diesen Zeitpunkt treten die erwähnte Gesetzesänderung und die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die Gebühren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in Kraft.

Die Verordnung ermöglicht eine sozialverträgliche Umsetzung der Gebührenpflicht. So wird für das erste einstündige Gespräch eine herabgesetzte Gebühr erhoben. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Ziel der Beratungen in mehr als der Hälfte der Fälle in einer einzigen Sitzung erreicht werden kann; damit halten sich auch die Kosten dafür in einem vertretbaren Rahmen. Darüber hinaus bleiben für Sozialhilfebezüger und kantonale Stipendiaten die Leistungen der öffentlichen Berufsberatung nach wie vor unentgeltlich. Die Beratung von Erwerbslosen wird bei Überweisung durch die Regionalen Arbeitsvermittlungs-

zentren RAV wie bis anhin durch die Arbeitslosenversicherung finanziert. Damit kann insbesondere auch die schwierige Situation junger erwerbsloser Erwachsener angemessen berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 16/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi